

§ 108a MDG Sonstige Vergütungen

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

Der Lehrperson gebührt

1. a) für die Durchführung von kommissionellen Zulassungs- bzw. Aufnahme- und Abschlussprüfungen,
2. b) für die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten und
3. c) für Tätigkeiten im Rahmen von Fortbildungen für andere Lehrpersonen

eine angemessene Vergütung.

In Kraft seit 01.09.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at